



An die Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter der  
Landkreise und kreisfreien Städte

Bearb.: Annett Csefalvay-Elsaßer

Gesch.-Z.: 22.11 - 74081

Hausruf: +49 331 866-3725

Fax: +49 331 27548-2552

Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

Annett.Csefalvay-Elsasser@mbjs.brandenburg.de

mit der Bitte um Weiterleitung an  
die Träger der Kindertagesstätten

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 7. November 2019

## Hinweise zum Verfahren und zur Umsetzung der Richtlinie Kita-Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01. August 2019 ist die Richtlinie Kita-Betreuung in Kraft, alle Landkreise und kreisfreien Städte haben Anträge auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht und die Auszahlungen der Zuwendungen für das Jahr 2019 sind erfolgt.

In dem Zusammenhang wurden einige Fragen zum Verfahren, insbesondere zur Verwendungsnachweisprüfung 2019, aufgeworfen.

Die Richtlinie Kita-Betreuung geht von einem vereinfachten Prüfverfahren voraus. Das Ziel der Landesförderung ist, dass der Einrichtungsträger die seitens des Landes gewährte Zuwendung für zusätzliche Personalanteile zur Verbesserung der personellen Ausstattung verlängerter Betreuungszeiten einsetzt. Darüber hinaus können auch weitere Mittel eingesetzt werden.

Da das Förderprogramm erst am 01.08.2019 gestartet ist, kann es schon möglich sein, dass die Träger erst beginnend ab dem 01.08.2019 ihre Einrichtungen mit zusätzlichem Personal oder Personalstunden ausgestattet haben.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als Bewilligungsbehörde ist davon ausgegangen, dass spätestens zum 31.12.2019 das Personal seit dem Maßnahmebeginn (5 Monate) im Durchschnitt mindestens in der Höhe der gewährten Zuwendung aufgestockt worden ist. Dieses wäre aus unserer Sicht an Sie als Erstempfänger für den Verwendungsnachweis zu melden.

Natürlich steht Ihnen auch ein anderer Weg des Nachweises der Verwendung der gewährten Mittel frei.

Im Idealfall meldet der jeweilige Träger zum Stichtag über 100% VZE-Anteile (VZE – Vollzeiteinheiten/Stellen) gemessen am notwendigen pädagogischen Personal (npP) gemäß § 10 KitaG.

Der Verwendungsnachweis (VN), den Sie an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport richten, schreibt eine zahlenmäßige Ausweisung des über dem npP liegenden VZE- Anteils pro Einrichtungsträger vor. Sie melden dann für den VN 2019 den Mittelwert der Anzahl der VZE vom 01.08. – 31.12.2019, der über dem npP liegt.

Für Sie muss ersichtlich sein, dass der Träger sein vorhandenes Personal mit zusätzlichen Stunden aufgestockt hat oder eine zusätzliche Fachkraft eingestellt wurde.

Wichtig für den VN ist die tatsächliche Ausweisung des zusätzlich finanzierten VZE-Anteils und keine prozentualen Angaben, da diese für das MBS nicht nachvollziehbar zu prüfen sind.

Der VN kann von Ihnen plausibilisiert werden, in dem Sie beispielsweise wie folgt eine Plausibilitätsrechnung durchführen:

Gewährte Zuwendung (25.000 €); Anzahl der Kinder (100);

Bei der Annahme einer Vollzeitkraft mit dem Entgelt S8a Stufe 5 mit einem jährlichen Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 56.900 € (mein Beispiel bezieht sich auf die Berechnung der Landeszuschüsse) könnten mit der gewährten Zuwendung für den Zeitraum ab 01.08.2019 = 1,05 VZE-Anteil (e) zusätzlich finanziert werden. .

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Csefalvay-Elsaßer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Sigrun Paepke